

Satzung
des
Turn- und Sportvereins
Bremerhaven - Surheide
von 1952 e. V.

Vereinssatzung eingetragen beim Amtsgericht Bremerhaven
Registernummer VR 583

Vereinssatzung (Urschrift) beschlossen am 21.November 1952

Änderungen :

1. 1956 Erste Neufassung der Satzung 20. Nov. 1956
2. 1959 Zweite Neufassung der Satzung
3. 1989 Dritte Neufassung der Satzung und Geschäftsordnung 25.Jul. 1989
4. 2008 § 2 Absatz 1 Neufassung 21. Mai 2008 UR-Nr. 444 / 08
5. 2010 § 15 Neufassung 23. Nov. 2009 UR-Nr. 1027 / 09
6. 2014 § 2 Absatz 2. Neufassung 16.Juli 2014 VR 583 BHV / 6
Protok. Bl.380 / 387

1. Inhaltsverzeichnis der Satzung des Turn- und Sportvereins Surheide von 1952 e.V.

| | | |
|---|-------|--|
| § | 1-2 | Name, Gründung, Sitz und Zweck des Vereins |
| § | 3-4 | Neutralität, Farben u. Kennzeichen des Vereins |
| § | 5-9 | Mitglieder, Aufnahme, Mindestmitgliedschaft, Rechte, Pflichten, Versicherung und Haftung |
| § | 10-11 | Ende der Mitgliedschaft, Ausschlussverfahren |
| § | 12-13 | Beiträge, Zahlungsart, Zusatzbeiträge, Umlagen, Beitragsermäßigung |
| § | 14 | Ehrungen |
| § | 15 | Vereinsorgane |
| § | 16-19 | Mitgliederversammlungen |
| § | 20 | Vereinsauflösung |
| § | 21 | Vorstand (Vertretungsmacht gem. § 26 BGB) |
| § | 22-26 | Gesamtvorstand, Aufgaben und seine Wahl |
| § | 27 | Die Abteilungen |
| § | 28 | Der Ehrenrat |
| § | 29 | Kassen – und Rechnungsprüfer |
| § | 30 | Schlussbestimmungen |

2. Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung des Turn- und Sportvereins Surheide von 1952 e.V.

1. Einladung zu Versammlungen
2. Versammlungsleitung
- 3.-4. Versammlungsablauf
5. Niederschriften / Protokolle
- 6.-7. Wortmeldungen
8. Sachlichkeit und Ordnung in einer Versammlung
9. Anträge / Dringlichkeitsanträge
- 10.-11. Abstimmung – Stimmberechtigung
12. Teilnameberechtigung und Sondertragessordnungspunkte
13. Sprechzeiten des Vorstandes
14. Schlussbestimmungen

**Satzung des
Turn- und Sportvereins Surheide
von 1952 e.V.**

§1

Der Name des Vereins lautet:

Turn- und Sportverein Bremerhaven-Surheide von 1952 e.V. (Abkürzung: TuSpo Surheide).

Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, auf der Grundlage des Amateurgedankens die Förderung des Sports und der Kultur sowie der sportlichen, kulturellen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen und der Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung einschließlich der Durchführung musikalischer Darbietungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch unabhängig.

§4

Die Farben des Vereins sind blau-gelb. Das Vereinswappen trägt die Worte „TuSpo Surheide 1952 e.V.“.

§5

Das Bestehen des Vereins und die Zahl seiner Mitglieder sind unbegrenzt.

§6

Der Verein hat

- a) Mitglieder über 18 Jahre.
Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
 - b) Mitglieder unter 18 Jahre.
Diese können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Name des anderen Elternteiles als erteilt.
 - c) Ehrenmitglieder.
Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden vom Gesamtvorstand ernannt. Die Ernennung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach Hereingabe der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
 2. Die Aufnahme wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der fälligen Beiträge durch die Aushändigung der Mitgliedskarte vollzogen.
 3. Die Mindestmitgliedschaft beträgt zwölf Monate, beginnende mit dem Eintrittsdatum.

§7

1. Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Sport betreiben.
2. Jede Änderung der Wohnanschrift, des Familiennamens und der Abteilungszugehörigkeit ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

§8

1. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen und zu achten.
2. Wegen schuldhaftem Verstoß gegen die o.a. Satzung bzw. die Beschlüsse der Vereinsorgane können vom Gesamtvorstand Maßnahmen gegen das Mitglied ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Disqualifikation auf Zeit
- c) Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Räume und Sportanlagen.
- d) Schadenersatzforderungen für Vereinseigentum und für Sachen, die vom Verein genutzt werden
- e) Ausschluss aus dem Verein

3. Bescheide über Maßnahmen werden dem Mitglied schriftlich zugestellt

§9

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu a) Der freiwillige Austritt ist nur durch eine schriftliche Erklärung, die direkt an den Vorstand zu richten ist, möglich.
Der freiwillige Austritt vor Ablauf der zwölfmonatigen Mindestmitgliedschaft ist möglich, jedoch muss der Beitrag für mindestens zwölf Monate gezahlt werden.

Zu a) Der freiwillige Austritt nach Ablauf der zwölfmonatigen Mindestmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich, 6 Wochen zum Quartalsschluss. Rückwirkende Austrittserklärungen sind ungültig. Der Beitrag ist für das laufende Kalendervierteljahr zu zahlen, in dem die Austrittserklärung erfolgt und beim Vorstand eingetroffen ist.
Für schriftliche Austrittserklärungen kann, sofern sie nicht durch eingeschriebenen Brief erfolgen, bei persönlicher Abgabe im Geschäftszimmer eine schriftliche Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied verlangt werden.
Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen auch durch dessen gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein.

Sollten Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit eines Austrittes entstehen, obliegt dem Mitglied die Beweispflicht.

Zu b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Sterbetag.

Zu c) Der Ausschluss kann nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn

I das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

II ein grober Verstoß gegen die Vereinsatzung, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, vorliegt.

- III sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Bei einem Ausschlussverfahren wird der Abteilungsleiter derjenigen Abteilung hinzugezogen, der der Auszuschließende angehört. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Einspruch des Mitgliedes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses ist die Entscheidung des Ehrenrates herbeizuführen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat ruht die Mitgliedschaft

§10

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte, alle übrigen Besitztümer des Vereins und bei Ausschluss alle verliehenen Ehrennadeln abzugeben.

Für Mitglieder unter 18 Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§11

1. Jedes Mitglied ist im Falle eines Sportunfalls durch den Verein gemäß den zurzeit geltenden Versicherungsbestimmungen gegen Unfall versichert.
2. Der Verein haftet jedoch nicht für Schäden, die durch Diebstahl oder Sachbeschädigung auf Sportplätzen und in den vom Verein genutzten Räumen entstehen.

§12

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie müssen so bemessen sein, dass der Verein seine Zwecke verfolgen und seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Der Verein erhebt einen Beitrag, der in den Altersgruppen einheitlich ist und auch Familienermäßigung vorsieht.

2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr zu entrichten, die nicht auf den Beitrag angerechnet wird – 1 Monatsbeitrag –.
3. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und am Anfang eines jeden Quartales fällig. Ist das Mitglied mit seinem Beitrag in Rückstand geraten, so wird dieser besonders angemahnt. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt das Mitglied.
4. Die Zahlungsart für den Beitrag ist das Lastschriftinzugsverfahren. Die dem Verein in Rechnung gestellten banküblichen Gebühren für die Nichteinlösung der Beitragslastschrift sind vom Mitglied in voller Höhe zu

tragen. Wählt ein Mitglied eine andere Zahlungsart, so hat es die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden von der Beitragspflicht befreit.
6. Für bestimmte Sportarten und Benutzung bestimmter Sportstätten können Zusatzbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch den Gesamtvorstand in Absprache mit den betroffenen Abteilungen bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
7. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Auch ein Zurückhaltungsrecht ist nicht zulässig.

§13

1. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand bei begründeter Notlage die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
2. Beitragsermäßigungen können auch gewährt werden für passive Mitgliedschaft.

Wehrpflicht- und Zivildienstleistende, Schüler, Studenten und auszubildende über 18 Jahre. Hier obliegt dem Mitglied die Beweispflicht.

§14

Der Verein ehrt Mitglieder für sportliche Leistungen, für Verdienste um den Sport und für langjährige Mitgliedschaft.
Näheres regelt die Ehrenordnung.

§15

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Der Ehrenrat

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder der einzelnen Organe haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Zuge der Vereinsarbeit entstehen.

Sie können im Rahmen der steuerfreien Grenzen auch pauschal ersetzt werden.

§16

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb des 1 Quartals statt.

Die Tagesordnung muss wenigstens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) Bericht des Vorstandes
- d) Bericht des Schatzmeisters
- e) Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Bestätigung bzw. Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes
- h) Bestätigung der Abteilungsleiter
- i) Bestätigung bzw. Neuwahl des Ehrenrates
- j) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes
- l) Erledigung von Anträgen, die mindestens 14 Kalendertage schriftlich vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein müssen.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch einen Geschäftsordnung geregelt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahre

§17

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere zur Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, bei notwendigen Satzungsänderungen, Erhöhungen der Beiträge und Erhebung von Umlagen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen wenn der Gesamtvorstand, der Vorsitzende, der Ehrenrat, die Kassen- und Rechnungsprüfer oder zwei Abteilungsleiter dieses verlangen.

§18

Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens 15 Tage vorher einzuberufen.

Die Veröffentlichung in der Nordsee-Zeitung oder der Vereinszeitung gilt als Einladung.

In der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§19

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie ein selbständiger Punkt der Tagesordnung sind. Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist außer bei Vereinsauflösungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§20

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, an den Magistrat der Stadt Bremerhaven mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 21

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister (Kassenwart)
- e) der Schriftwart
- f) der techn. Leiter

Der Verein wird jeweils von einem der Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer oder Schatzmeister gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

§ 22

1. Dem Gesamtvorstand gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Schatzmeister
 - e) der stellvertretende Schatzmeister
 - f) der Schriftwart
 - g) der Vereinsjugendleiter
 - h) die Vertreterin der Frauen
 - i) der technische Leiter
 - j) der stellvertretende technische Leiter
 - k) der Pressewart
 - l) der Sozialwart
 - m) die Abteilungsleiter

§ 23

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit:

1. In allen den Vereins- und Sportbetrieb betreffenden Angelegenheiten:
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Rechtsgeschäfte mit Dritten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, soweit es sich nicht um die üblichen Verwaltungsgeschäfte handelt.
3. Neugründungen von Abteilungen bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.

§ 24

Die Vorsitzenden und der technische Leiter können an allen Sitzungen der Abteilungen des Vereins teilnehmen. Sie haben dort Stimmrecht. Sie können ihr Stimmrecht an ein anderes Gesamtvorstandsmitglied delegieren.

§ 25

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

1. Der Vorsitzenden:
 - a) Leitung des Vereins und Repräsentation
 - b) Leitung der Vorstands-, Gesamtvorstands- und der Mitgliederversammlungen.
 - c) Überwachung des Vereinswesens

2. Des Geschäftsführers:

Er organisiert und leitet den gesamten Geschäftsbetrieb des Vereins, ist für den Schriftwechsel verantwortlich und überwacht die Durchführung gefasster Beschlüsse.

Er ist verantwortlich für die Vorlage der Abteilungsprotokolle beim Vorstand sowie für die Zustellung der Einladungen zu den Vorstands-, Gesamtvorstands- und Beiratssitzungen und den Mitgliederversammlungen.

3. Des Schatzmeisters:

Er hat die Leitung des Geldwesens und der Buchführung im Verein.

4. Des Schriftwartes:

Er führt die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen, Beiratssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden gegengezeichnet sein.

5. Des Vereinsjugendleiters:

Er vertritt die Belange der Jugendmitglieder im Gesamtvorstand und nach außen hin.

Weiter ist es seine Aufgabe, die überfachlichen Veranstaltungen der Jugendabteilungen zu überwachen oder zu leiten und für die Einhaltung der Jugendgesetze zu sorgen.

6. Die Vertreterin der Frauen:

Sie sorgt für die Beachtung der speziellen Belange der Frau im Verein und im Gesamtvorstand.

7. Des technischen Leiters:

Er überwacht den gesamten Turn- und Sportbetrieb im Verein und stimmt die Veranstaltungen der Abteilungen aufeinander ab. Er leitet die Sportveranstaltungen des Gesamtvereins und regelt die Verteilung der Übungsstätten und Geräte.

8. Des Pressewartes:

Er hat dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit gebührende Beachtung findet. Er ist für die Redaktion der Vereinszeitung verantwortlich.

9. Des Sozialwartes:

Er bearbeitet Eingaben und Anträge der Mitglieder in sozialer Hinsicht und Sportunfälle betreffend.

§ 26

Der 1. Vorsitzende, der 2. Kassenwart und der 2. Schriftführer werden in einem Jahr, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer im folgenden Jahr jeweils für die Dauer von zwei Jahren auf der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

„Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes müssen volljährig sein.“

Wird ein (amtierendes) Vorstandsmitglied in eine andere Vorstandsfunktion gewählt, so hat die Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl mit einjähriger Amtsdauer vorzunehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter benennen, bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornimmt.

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und mit geeigneten Mitgliedern besetzen.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Ehrenrates oder der Versammlungsälteste.

Bei der Wahl der Vertreterin der Frauen sind nur die Frauen stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch die Jugendmitglieder nach Vollendung des 12. Lebensjahres stimmberechtigt.

Alle anderen Vorstandsmitglieder sowie 2 Kassen- und Rechnungsprüfer werden jährlich auf der Hauptversammlung gewählt. Bei den Rechnungsprüfern ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich.

§ 27

Die Abteilungen wählen alle zwei Jahre zum Tage der Jahreshauptversammlung einen Abteilungsleiter. Die Bestätigung kann nur aus schwerwiegenden Gründen versagt werden. Ersatzwahlen kann der geschäftsführende Vorstand bestätigen.

Die Abteilungen bearbeiten ihre Fachgebiete selbstständig. Erfordert der Umfang einer Abteilung die Führung einer Abteilungskasse, so hat der Abteilungskassenführer dem 1. Kassenwart mindestens vierteljährlich Rechnung abzulegen. Zuwendungen an die Abteilungen sind beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über die beantragten Summen darf nach ausdrücklicher Genehmigung verfügt werden.

§ 28

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:

3 Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Funktion im Vorstand oder Gesamtvorstand ausüben.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn er vollzählig anwesend ist.

Der Ehrenrat ist für folgende Fälle zuständig:

- a) Bei Ausschluss oder Nichtaufnahme eines Mitgliedes

- b) bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Verwaltung oder Beschwerden grundsätzlicher Art aus Vorstands- oder Mitgliederkreisen soll er schlichtend und vermittelnd tätig sein.
- c) Bei Angelegenheiten, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dem Ehrenrat zur endgültigen Entscheidung zuweist.

§ 29

Die Kassen- und Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch darf die ununterbrochene Amtszeit zwei Wahlperioden nicht überschreiten.

Sie sollten fachliche Eignung haben und dürfen kein Amt im Vorstand oder Gesamtvorstand ausüben.

Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung ihren Bericht vorzulegen.

Sie müssen mindestens im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres die Kasse und Rechnungsunterlagen des Vorjahres prüfen und darüber dem Gesamtvorstand berichten. Ihre Prüfung darf sich nur auf die formale Richtigkeit der Kassen- und Rechnungsunterlagen beschränken.

§ 30

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.1989 ab 01.07.1989 in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen treten damit außer Kraft.

Die Satzung liegt im Geschäftszimmer aus.

Satzungsabdrücke sind dort gegen eine Schutzgebühr erhältlich.

Geschäftsordnung des Turn- und Sportverein Surheide von 1952 e.V.

1.

Zu allen Mitgliederversammlungen wird laut Satzung eingeladen. Zu allen anderen Versammlungen und Sitzungen kann unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

2.

Mitgliederversammlungen, Vorstands-, Gesamtvorstandssitzungen werden laut Satzung von einem Vorsitzenden geleitet. Bei anderen Tagungen ergibt sich die

Versammlungsleitung aus der Einladung oder sie wird von der Versammlung gewählt.

3.

Nach Eröffnung einer Versammlung/Sitzung werden die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Beschlussfähigkeit und die übrigen satzungsgemäßen Voraussetzungen vom Versammlungsleiter festgestellt.

4.

Bei Beginn einer Versammlung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Veränderungen und Ergänzungen sind durch Beschluss möglich.

5.

Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, enthalten muss.

Diese Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat, beizufügen. Die Niederschrift muss bei der nächsten Versammlung/Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

6.

Wortmeldungen zur Sache sind in der Reihenfolge der Meldungen zu berücksichtigen. Jedem Diskussionsredner kann zu einer Sache höchstens dreimal das Wort erteilt werden.

Wortmeldungen zur Anfrage werden außerhalb der Rednerliste berücksichtigt. Wortmeldungen zu Geschäftsordnung werden sofort berücksichtigt. Hierbei ist es dem zur Geschäftsordnung Sprechenden nur erlaubt, Verfahrensfragen anzusprechen.

7.

„Schluss der Debatte“ kann ein Mitglied nur außerhalb der Rednerliste beantragen.

Über diesen Antrag ist öffentlich abzustimmen.

Eine Abstimmung über diesen Antrag kann erst erfolgen, wenn mindestens je einem Mitglied die Gelegenheit gegeben wurde, zur Begründung „für“ oder „gegen“ den Antrag zu sprechen.

8.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter es aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Nach der zweiten Aufforderung ist ihm das Wort zu entziehen.

Verletzt ein Mitglied den sportlichen Anstand oder stört es die Versammlung, ist es zur Ordnung zu rufen. Genügt dieser Ordnungsruf nicht, kann es auf Antrag des Versammlungsleiters, durch Mehrheitsbeschluss von der Versammlung ausgeschlossen werden.

9.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge einzubringen.

Sie bedürfen zu ihrer Zulassung einer Zweidrittelmehrheit in der Versammlung.

Über alle Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingereicht wurden. Gleichen sich mehrere Anträge, so wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.

Vor der Abstimmung über einen Antrag wird die endgültige Fassung vom Schriftführer vorgelesen.

Anträge die laut Satzung vor einer Mitgliederversammlung eingereicht wurden, sind in der Reihenfolge des Einganges beim 1. Vorsitzenden zu behandeln. Sie werden von der Tagesordnung gestrichen, wenn sie vorher durch weitergehende Dringlichkeitsantragsbeschlüsse überholt sind.

10.

Alle Abstimmungen sind öffentlich. Es gilt die einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmgleichheit ist Ablehnung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag öffentlich abzustimmen.

Jedes Mitglied kann sich der Stimme enthalten. Es muss sich der Stimme enthalten, wenn über Anträge, die es persönlich (namentlich) betrifft, abgestimmt wird.

11.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des tagenden Gremiums, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

12.

An Versammlungen und Sitzungen des Vereins können auch nichteingeladene Mitglieder teilnehmen, sofern das tagende Gremium nicht anderes beschließt.

Die Sitzungsteilnehmer können beschließen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt oder eine bestimmte Sache vertraulich zu behandeln sind.

Sind bei der Behandlung von Sachfragen, örtliche oder fachliche Informationen notwendig oder ist die Stellungnahme eines Betroffenen erforderlich, kann der Versammlungsleiter Sachkundige oder Betroffene einladen.

13.

Der Vorstand richtet Sprechstunden ein.

Diese Sprechzeiten werden durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Aushang bekanntgegeben.

14.

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.06.1989 ab 01.07.1989 in Kraft.

F. d. R. d. A.

Hajek, Vereinsvorsitzender

07.07.2014.